

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **analytec** Dr. Steinhau Ingenieurgesellschaft für Baugrund, Geophysik und Umweltengineering mbH

(gültig ab 01.01.2005)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber (AG) zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind darin schriftlich niedergelegt.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind – falls nichts anderes schriftlich vereinbart – unverbindlich und freibleibend. Sie gelten ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- (2) Änderungen, Ergänzungen des Vertrages und mündliche Nebenabreden werden nur durch eine schriftliche Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Mitarbeiters rechtswirksam.
- (3) Wir behalten uns an sämtlichen Unterlagen des Angebots Eigentum- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verwertet werden.

§ 3 Leistungserbringung

- (1) Leistungstermine sind schriftlich zu fixieren und beginnen mit dem Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist der zugehörige Leistungstermin erneut zu konkretisieren. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Vertragserfüllung Nachunternehmer nach eigener Wahl und im eigenen Namen zu beauftragen.
- (2) Wir sind berechtigt, im Rahmen der Vertragserfüllung Nachunternehmer nach eigener Wahl und im eigenen Namen zu beauftragen.
- (3) Die Einhaltung der vereinbarten Leistungstermine setzt voraus, dass der AG seine Obliegenheiten termingemäß erfüllt. Ein Leistungsverzug des AN ist nur gegeben, wenn Verzögerungen auftreten, die in den Verantwortungsbereich des AN fallen.
- (4) Ist der AN in Verzug geraten, ist ihm gemäß § 323 Abs. 1 BGB eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Streik, Verkehrsstörungen o. ä.) tritt der Verzug nicht ein.
- (5) Gegenüber kaufmännischen Kunden ist der Ersatz des Verzugschadens auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Als Voraussetzung unserer Leistungserbringung ist die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers anzusehen.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- (1) Die dem Angebot des AN zugrunde liegenden Preise beziehen sich auf den im Angebot enthaltenen Leistungsumfang. Die Angebotspreise sind €-Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistung.
- (2) Bei Unterschreitung des dem Angebot zugrunde liegenden Leistungsumfanges auf Veranlassung des AG ist der AN berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- (3) Sofern sich aus der Vertragsgestaltung nichts anderes ergibt, ist der auf der Rechnung ausgewiesene Preis sofort fällig. Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Bei einer technologisch bedingten Bearbeitungszeit von mehr als 3 Kalendermonaten für ein Projekt gilt eine Vorauszahlung in Höhe von 30 v. H. des kalkulierten Gesamtpreises mit Abschluss des Vertrages als vereinbart. Eine zweite Rate in Höhe von 30 v. H. wird nach Beendigung technischer Leistungen (Geländearbeiten) fällig, falls der Vertragsgegenstand derartige Tätigkeiten beinhaltet. Die Restsumme ist mit der Übergabe der Schlussdokumentation und deren Abnahme zu zahlen. Anweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bei Vertragsabschluss.
- (5) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu fordern. Ist nachweislich ein höherer Verzugschaden entstanden, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

- (6) Kaufmännischen Vertragspartnern steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen zu. Eine Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen möglich, die unsererseits unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 5 Abnahme

- (1) Die Werkleistung gilt 14 Tage nach der Übergabe des Vertragsgegenstandes als abgenommen, es sei denn, der Auftraggeber hat innerhalb dieser Frist die Nichtannahme schriftlich angezeigt.
- (2) Bei technischen Leistungen im Gelände muss die Abnahme durch den Auftraggeber zum vereinbarten Termin vor Ort erfolgen. Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und es ist eine Frist zur Mängelbeseitigung zu vereinbaren.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den durch uns hergestellten Vertragsgegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Geschäftspartner in die laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).

§ 7 Haftung und Gewährleistung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Schaden durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verursacht worden oder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Soweit uns und unseren Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzleistungen während der Gewährleistungszeit von sechs Monaten.
- (3) Mehraufwendungen werden von der Gewährleistung ebenso wenig erfasst wie die Beseitigung von Mängeln, die nicht von uns herbeigeführt wurden. Gelingt es uns nicht, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, so kann der Vertragspartner nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- (4) Eine Haftung für Mangelfolgeschäden wird mit Ausnahme von erwiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unsere Haftung wird mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf die Höhe des finanziellen Umfangs des Vertrages beschränkt.

§ 8 Daten

- (1) Wir sind berechtigt, die bei der Projektbearbeitung gewonnenen Primärdaten auch nach Vertragsbeendigung in verallgemeinerter Form für wissenschaftliche Zwecke weiter zu verwenden und zu veröffentlichen. Publikationen, deren Inhalte auf unmittelbare Rückschlüsse auf den Kunden oder Standorte zulassen, bedürfen der Zustimmung des Vertragspartners.

§ 9 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Bei allen sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten gilt im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten nach unserer Wahl Chemnitz oder der Wohnsitz des Vertragspartners als Gerichtsstand vereinbart, sofern nicht bereits Klage erhoben worden ist.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.